



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 259/14

vom

7. Januar 2015

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts, zu Ziffer 2. auf dessen Antrag, und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Januar 2015 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO

beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 7. März 2014 im Strafausspruch zu den Einzelstrafen in den Fällen 1 und 2 der Urteilsgründe und im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen und sexuellen Missbrauch eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel führt in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang zur Aufhebung des Strafausspruchs; im Übrigen ist es unbegründet.

I.

2 Nach den Feststellungen des Landgerichts missbrauchte der damals
18jährige Angeklagte die zehnjährige Nebenklägerin P. Ende
2000 oder Anfang 2001 dadurch, dass er an ihrer Scheide manipulierte (Fall 1).
Im Oktober 2002 streichelte er in einer Sauna die Scheide dieser Geschädigten
und drang mit dem Finger ein (Fall 2).

3 Weitere Taten zum Nachteil dieser Nebenklägerin waren auch aufgrund
des Geständnisses des Angeklagten und der Vernehmung von Zeugen nicht
konkret feststellbar; insoweit beschränkte das Landgericht das Verfahren ge-
mäß § 154 Abs. 2 StPO.

4 Am 22. Juni 2013 missbrauchte der Angeklagte bei zwei Gelegenheiten
den sechsjährigen H. dadurch, dass er zuerst im Schlafzimmer sei-
ner Wohnung mit diesem wechselseitig den Oralverkehr ausübte (Fall 3). Wenig
später am gleichen Tag fuhr der Angeklagte mit dem Kind in den Wald, wo es
erneut zu Oralverkehr kam und der Angeklagte sexuelle Handlungen und ein
Posieren des nackten Kindes fotografierte (Fall 4).

II.

5 Die Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2
StPO, soweit sie sich gegen den Schuldspruch und gegen den Strafausspruch
in den Fällen 3 und 4 richtet. Sie führt aber zur Aufhebung des Strafausspruchs
hinsichtlich der Einzelstrafen zu den Fällen 1 und 2 und des Ausspruchs über
die Gesamtfreiheitsstrafe.

6 a) Die Strafzumessung in den Fällen 1 und 2 ist rechtsfehlerhaft, weil das
Landgericht die von der Verfahrensbeschränkung gemäß § 154 Abs. 2 StPO
betroffenen Taten zum Nachteil der Nebenklägerin P. nicht festgestellt,

aber zu seinen Lasten berücksichtigt hat, dass "die konkret festgestellten Taten nur ein Ausschnitt einer Tatserie sind".

7 Zwar ist es zulässig, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Angeklagte weitere nicht abgeurteilte Straftaten begangen hat. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die weiteren Taten prozessordnungsgemäß festgestellt sind. Das Abstellen auf einen bloßen Verdacht ist unzulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 12. September 2012 - 5 StR 425/12, NStZ-RR 2012, 368). Die Taten müssen auch jedenfalls so konkret festgestellt sein, dass sie in ihrem wesentlichen Unwertgehalt abzuschätzen sind (vgl. Senat, Urteil vom 5. Juni 2014 - 2 StR 381/13, NJW 2014, 2514, 2516).

8 Nach den getroffenen Feststellungen bleibt offen, welche und wie viele Straftaten der Angeklagte - über die abgeurteilten Taten im gleichen Zeitraum hinaus - innerhalb von sechs Jahren nach dem Jahreswechsel von 2000 zu 2001 zum Nachteil der Nebenklägerin P. begangen hat. Das Landgericht hat ausgeführt, dass es in diesem Zeitraum "mehrfach zu sexuellen Übergriffen des Angeklagten" gekommen sei. Wann dies der Fall war, konnte die Jugendkammer nicht feststellen. Nähere Einzelheiten des jeweiligen Geschehensablaufs vermochte sie nicht zu klären. Die Ausführungen genügen daher nicht

dem Erfordernis ausreichend bestimmter Feststellungen zu solchen Taten, die trotz Verfahrensbeschränkung gemäß § 154 Abs. 2 StPO strafscharfend berücksichtigt werden können (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2003 - 4 StR 359/03).

Fischer

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Zeng